

64. 1. Kann die Verfügung des Vorsitzenden, durch die er die Frist für die Berufungsbegründung verlängert, in zwei Teile zerlegt werden, von denen der eine der förmlichen Zustellung bedarf, während bei dem anderen eine formlose Mitteilung genügt?

2. Wird eine solche Verfügung nur durch förmliche Zustellung wirksam? Genügt es, daß ihre Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers vom Vorsitzenden des Berufungsgerichts unter Umgehung der Geschäftsstelle unmittelbar veranlaßt wird?

RPD. § 329 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 519 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urf. v. 11. März 1936 i. S. B. (Kl.) w. W. (Bekl.).
V 224/35.

I. Landgericht Hannover.
II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger hat gegen die Abweisung seiner Klage frist- und formgerecht Berufung eingelegt. Die auf seinen Antrag bereits mehr-

maß verlängerte Berufungsbegründungsfrist lief am 15. Juli 1935 ab. An diesem Tage hat sein für die Berufungsinstanz bestellter Prozeßbevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. W., nach Beendigung der Dienststunden der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends einen Büroangestellten mit den bei ihm befindlichen Gerichtsakten und einem Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist um einen Tag in die Wohnung des Senatsvorsitzenden geschickt, nachdem dieser sich vorher auf fernmündliche Anfrage zur nochmaligen kurzen Fristverlängerung bereit erklärt hatte. Dem Antrag war der Entwurf einer Verlängerungsverfügung in zwei Stücken beigelegt. Der Vorsitzende unterzeichnete beide mit seinem Namen. In dem für den Berufungskläger bestimmten Stück setzte er die Abkürzung „gez.“ voran. Dieses Stück nebst den Gerichtsakten, die sich der Anwalt zur Anfertigung der Berufungsbegründung zurückerbeten hatte und denen das erste Stück der Verlängerungsverfügung beigelegt war, hat der Angestellte nach seiner Rückkehr dem Dr. W. sofort vorgelegt; es ist im Büro dieses Anwalts mit dem Eingangsstempel des 15. Juli 1935 versehen worden. Die Berufungsbegründung ist mit den Gerichtsakten am 16. Juli 1935 bei dem Berufungsgericht eingegangen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in der Berufungsverhandlung vom 23. August 1935 eine Bescheinigung vom gleichen Tage eingereicht, wonach ihm die Fristverlängerungsverfügung vom 15. Juli 1935 noch an diesem Tage persönlich zugegangen sei. Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Urteil als unzulässig verworfen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Zulässigkeit der Berufung hängt davon ab, ob innerhalb der mit dem 15. Juli 1935 ablaufenden, bereits mehrmals verlängerten Berufungsbegründungsfrist eine weitere wirksame Verlängerung durch den Vorsitzenden des Berufungsgerichts stattgefunden hat. Das Berufungsgericht verneint dies mit der Begründung, daß die Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 15. Juli 1935 mit der Verlängerung der Frist um einen Tag dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht förmlich zugestellt worden sei; die am 15. Juli 1935 erfolgte formlose Mitteilung an diesen habe die Zustellung nicht ersetzen können. Es vermag sich dem in *RGZ. Bd. 144*

§. 257 vom IV. Zivilsenat des Reichsgerichts vertretenen Standpunkt nicht anzuschließen, wonach die Fristverlängerungsverfügung in zwei Teile zerfalle, von denen der eine — die alte Frist aufhebende — Teil formlos zugestellt werden könne und nur der andere — die neue Frist setzende — Teil der Zustellung bedürfe. Es ist der Ansicht, daß der Vorsizende nur befugt sei, die Begründungsfrist zu verlängern, nicht aber, sie aufzuheben, soweit eine Aufhebung ohne gleichzeitige Setzung einer neuen, längeren Frist überhaupt gesetzlich statthaft sei. Die Verfügung des Vorsitzenden vom 15. Juli 1935 könne daher begrifflich nicht in zwei Teile zerlegt werden, von denen der erste Teil zu einem anderen Zeitpunkt und auf andere Weise habe wirksam werden können als der zweite; die Berufungsbegründungsfrist sei eine gesetzliche Frist, die weder vom Vorsitzenden noch vom Gericht aufgehoben, sondern von jenem nur verlängert werden könne und die den Charakter als gesetzliche Frist auch nicht dadurch einbüße, daß sie schon ein- oder mehrmals verlängert worden sei. Da die Verfügung eine neue Frist in Lauf setze, habe sie auch nach der neuen Fassung des § 329 Abs. 3 Satz 1 ZPO. der Zustellung bedurft, die nicht erfolgt sei.

Der erkennende Senat teilt die vom Berufungsgericht gegen die genannte Entscheidung des Reichsgerichts geltend gemachten Bedenken. Es soll nicht verkannt werden, daß mit den Ausführungen jener Entscheidung nach einem Wege gesucht worden ist, die Härten zu beseitigen, die sich aus der Anwendung der Zustellungsvorschrift des § 329 Abs. 3 Satz 1 ZPO. für Fälle ergeben, wo es nicht mehr gelungen ist, die Zustellung einer gemäß § 519 Abs. 2 oder 6 ZPO. erlassenen Fristverlängerungsverfügung des Vorsitzenden an den Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers — wie erforderlich — noch innerhalb der zu verlängernden Frist zu bewirken, wo aber dieser Anwalt durch eine dazu berufene Stelle des Gerichts noch vor Ablauf der Frist zuverlässige Kenntnis von der verfügten Fristverlängerung erhalten hat. Auf dem zuerst von Jonas (JW. 1933 S. 1568) gezeigten Weg, dem sich der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in jener Entscheidung und dann auch das Reichsarbeitsgericht in der Entscheidung Bd. 14 S. 220 angeschlossen hat (in einer Hilfserwägung auch der III. Zivilsenat in dem S. 144 dieses Bandes abgedruckten Beschluß vom 31. Januar 1936), kann aber nach der Ansicht des jetzt erkennenden Senats das erstrebte Ziel nicht erreicht werden.

Die Frist für die Begründung der Berufung ist eine gesetzliche Frist, die der Vorsitzende nicht außer Kraft zu setzen oder ihrer Wirkung zu entkleiden befugt ist; ihm steht nur das Recht zu, die mit dem Ablauf eines Monats zu Ende gehende gesetzliche Frist über diesen Zeitpunkt hinaus — ein- oder auch mehrmals — zu verlängern. Infolge dieser Verlängerung tritt keine Beendigung der gesetzlichen Frist ein; sie läuft vielmehr über den ursprünglichen Ablaufzeitpunkt hinaus fort. Beide Teile der Frist bilden eine zusammenhängende, durch den Verfügungsakt des Vorsitzenden nicht zerreißbare Einheit (RGZ. Bd. 131 S. 337). Aus der Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden kann nicht ein Teil herausgenommen und einer Sonderbehandlung unterworfen werden. Die von Jonas angenommene Zerlegung der Verfügung in zwei Teile, von denen der eine Teil die laufende Frist „außer Kraft setzt“ oder „die Partei von der Einhaltung dieser Frist befreit“ (RGZ. Bd. 144 S. 258) und der andere Teil die neue Frist bestimmt, widerspricht dem einheitlichen Charakter der Verfügung. Daher ist auch die Annahme undenkbar, daß der Vorsitzende anstatt einer — die Frist verlängernden — Verfügung zwei getrennte Verfügungen mit je einem Teil des angeedeuteten Inhalts erlassen und daß er sich zunächst auf die Anordnung beschränken könnte, die laufende Frist aufzuheben oder die Partei von ihrer Innehaltung zu befreien, ohne gleichzeitig die neue Frist zu verfügen. Dem steht das Gesetz entgegen, das nur eine Verlängerung der Frist über ihren gesetzlichen Endtermin hinaus kennt.

Ist dem Berufungsgericht hiernach in seiner Stellungnahme gegen die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 144 S. 257 beizutreten, so erweist sich dagegen die von ihm weiterhin ausgesprochene Ablehnung der vom erkennenden Senat in RGZ. Bd. 144 S. 260 vertretenen Auffassung, daß die Fristverlängerung unter Umständen schon vor ihrer Zustellung wirksam werden könne, als nicht begründet. Selbst wenn im Hinblick auf § 224 Abs. 3 ZPO. davon auszugehen wäre, daß auch durch die die Begründungsfrist nur verlängernde Verfügung des Vorsitzenden eine Frist im Sinne der Bestimmung des § 329 Abs. 3 Satz 2 ZPO. in Lauf gesetzt und nicht nur die alte Frist über den Zeitpunkt ihres Ablaufs hinaus ausgedehnt würde (so vor allem Lucas JW. 1929 S. 1656; vgl. auch Skonieczki-Gelpcke ZPO. § 224 Bem. 10 und RGZ. Bd. 131 S. 337), so muß doch an der vom erkennenden Senat schon in der Entscheidung JW. 1925 S. 1491 Nr. 19

und sodann in RGZ. Bd. 144 S. 260 erneut ausgesprochenen Auffassung festgehalten werden, daß zum Wirksamwerden einer solchen Fristverlängerung — jedenfalls für die Berufungsbegründung — nicht unter allen Umständen die förmliche Zustellung der Verfügung an den Antragsteller erforderlich sei. In der ersten Entscheidung ist unter Billigung des Schrifttums ausgeführt, daß sich die Vorschrift in § 329 Abs. 3 Satz 1 ZPO. als eine Maßnahme zum Schutze der Partei darstelle, an die sich die Verfügung richtet. Sie will dadurch, daß sie die Ausshändigung der Verfügung auf dem Wege der Zustellung von Amts wegen anordnet, eine Gewähr dafür schaffen, daß die Partei in zuverlässiger Form von der Verfügung Kenntnis erhalte. Dagegen ist für den Lauf der Frist der Zustellungszeitpunkt regelmäßig nicht von Bedeutung, weil sich nach § 224 Abs. 3 ZPO. im Falle der Verlängerung die neue Frist unmittelbar an den Ablauf der vorigen Frist anschließt (vgl. darüber RGZ. Bd. 131 S. 337), sofern nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt wird. Eine Zustellung der Verlängerungsverfügung an den Berufungsbelegten findet nicht statt (Stein-Jonas ZPO. § 329 Bem. III 4e); sie ist nicht erforderlich, weil die Verlängerung der Frist nicht in den Kreis seiner Rechtsinteressen eingreift, sondern ihn allenfalls nur wirtschaftlich berührt und weil sie von ihm selbst dann nicht mit der Beschwerde angegriffen werden kann, wenn sie (wie auch im vorliegenden Fall) entgegen der Vorschrift des § 225 Abs. 2 ZPO. ohne seine Anhörung erfolgt ist (§ 567 ZPO.), was übrigens nicht zur Folge hat, daß die Fristverlängerung unwirksam ist (RG. in JW. 1917 S. 107 Nr. 19; Seuffert-Walßmann ZPO. 12. Aufl. § 225 Bem. 2; Baumbach ZPO. 10. Aufl. § 225 Bem. 2). Auch zur Festlegung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der nicht verkündeten Verfügung nach außen ist die Zustellung der Verfügung nicht mehr, wie früher angenommen worden ist (RGZ. Bd. 62 S. 28, Bd. 96 S. 351, Bd. 109 S. 83 und S. 342, Bd. 137 S. 270; JW. 1924 S. 1588 Nr. 2), unbedingtes Erfordernis; vielmehr muß nach der neueren Rechtsauffassung (siehe die Übersicht bei Walßmann in JW. 1933 S. 1769 Anm. B zu Nr. 7) auch jeder anderen Tatsache, die das Hinausgehen mitteilungsreifer Verfügungen und Beschlüsse aus dem inneren Betrieb des Gerichts mit dessen Willen herbeiführt, die Wirkung zukommen, diesen nichtverkündeten Entscheidungen dadurch nach außen Bestand und Geltung zu verschaffen. Ist aber die Zustellungs-

vorschrift in § 329 Abs. 3 ZPO. für die Verlängerung der in § 519 ZPO. bestimmten Fristen nur als eine zum Schutze des Antragstellers getroffene Anordnung aufzufassen, so ist dieser Schutzzweck bereits erfüllt, wenn die Fristverlängerungsverfügung des Vorsitzenden dem persönlich auf der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts erscheinenden Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als der mit der Zustellung befaßten Stelle mündlich bekanntgegeben worden ist und dieser auf eine förmliche Zustellung kein Gewicht mehr legt. In beiden oben angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats ist diese Mitteilung als fristwährend und deshalb als ausreichend erachtet worden.

Von dem Tatbestand dieser beiden Entscheidungen unterscheidet sich der vorliegende Fall nur dadurch, daß die Bekanntgabe der Fristverlängerungsverfügung an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht durch die Geschäftsstelle, sondern durch den Gerichtsvorsitzenden selbst unter Vermittlung eines Angestellten dieses Anwalts erfolgt ist. An dem Ergebnis kann jedoch hierdurch nichts geändert werden. Wenn hier nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Rechtsanwalt Dr. W. nach der Beendigung der Dienststunden der Geschäftsstelle gegen 6½ Uhr abends einen Angestellten seines Büros mit dem Antrag auf Fristverlängerung um einen Tag in die Wohnung des Senatsvorsitzenden geschickt hat, nachdem dieser sich auf eine fernmündliche Anfrage zur kurzen Verlängerung der Frist bereit erklärt hatte, so geschah dies offensichtlich in dem Bestreben, die Fristverlängerung noch am selben Tage zu erhalten, um dem mit dem Ablauf der laufenden Frist an diesem Tage eintretenden Verlust des Rechtsmittels vorzubeugen. Da anderseits eine förmliche Zustellung der Verfügung nach Schluß der Geschäftsstelle nicht mehr zu erreichen war, so lag unter solchen Umständen in dem Antrag an den Vorsitzenden zugleich der zulässige (WarnRspr. 1929 Nr. 86) Verzicht auf die Einhaltung der Zustellungsform für die erbetene Fristverlängerungsverfügung des Vorsitzenden. Mit dem Beschluß des VI. Zivilsenats vom 14. Dezember 1926 VI B 46/26, abgedr. ZW. 1927 S. 1481 Nr. 14b, tritt diese Entscheidung nicht in Widerspruch, da dort das Vorliegen eines ausdrücklichen Verzichts nur deshalb verneint wurde, weil der Anwalt des Berufungsklägers sich darauf beschränkt hatte, am Tage des Ablaufs der Frist auf der

Geschäftsstelle die Verlängerung der Frist durch persönliche Erkundigung festzustellen, ohne daran irgendwelche Erklärungen zu knüpfen. Im vorliegenden Fall ging die Bemühung des Anwalts des Berufungsklägers ersichtlich dahin, noch vor Ablauf der Begründungsfrist in den Besitz der Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden unter Verzicht auf die nicht mehr rechtzeitig mögliche förmliche Zustellung zu gelangen. Nach den mitgeteilten Vorgängen ist ihm dies auch gelungen.

Daß die Art der Bekanntgabe der Fristverlängerung an ihn nicht den für die Zustellungen von Amts wegen in den §§ 208 flg. ZPO. gegebenen Vorschriften entspricht, kann nicht dazu führen, den Zugang der Verfügung für die Fristverlängerungswirkung als bedeutungslos zu behandeln. Es stand zwar in dem freien Entschluß des Vorsitzenden des Berufungsgerichts, ob er einen ihm außerhalb seiner Dienststätte zugegangenen Antrag auf Fristverlängerung entsprechen und ihn sofort erledigen wollte (RG. in JW. 1904 S. 211 Nr. 27; Oberlandesgericht Hamburg in SeuffArch. Bd. 62 Nr. 146). Tat er es aber, so stellte die von ihm unterzeichnete Verlängerungsverfügung eine gemäß § 519 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO. getroffene Entscheidung dar, die durch ihre Herausgabe und Aushändigung an den Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers die Bedeutung eines nur dem inneren Gerichtsbetrieb angehörenden Vorgangs verlor und nach außen Bestand und zugleich kraft des Zustellungsverzichts des Berufungsklägers auch diesem gegenüber rechtliche Wirksamkeit erhielt. Diese Wirkungen ihr nur um deswillen abzuspochen, weil die Verfügung nicht den in den §§ 208 flg. ZPO. vorgeschriebenen Weg über die Geschäftsstelle genommen hat, muß unter Berücksichtigung des Zweckgedankens der Zustellungs Vorschrift im vorliegenden Fall als ein nicht gerechtfertigter Formalismus erscheinen. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung wollen die Rechtsverfolgung nicht erschweren und Hindernisse schaffen, an denen die Rechte der Parteien zum Scheitern gebracht werden, sondern im Gegenteil den Verfahrensweg weisen, auf dem der Rechtsstreit in zweckmäßigster und schnellster Weise seiner sachlichen Entscheidung zugeführt wird. Das sachliche Recht soll und darf unter der Herrschaft der Prozeßvorschriften nicht oder nur möglichst wenig leiden (RGZ. Bd. 105 S. 427). Dem wird das Urteil des Berufungsgerichts mit seinem formalen Standpunkt nicht gerecht. Eine Gefährdung der Rechts-

sicherheit ist durch die Anerkennung der Wirksamkeit einer auf diesem — allerdings ungewöhnlichen — Wege herbeigeführten Fristverlängerung nicht zu befürchten. Einem Mißbrauch können die Gerichtsvorsitzenden durch Ablehnung ihrer Mitwirkung an einer von ihnen außerhalb des Dienstes verlangten Amtstätigkeit begegnen. Der Erfolg des Antrags geht dann auf Gefahr der Partei, welche die Vornahme ihrer Prozeßhandlungen auf den letzten Augenblick verschiebt. Das schriftliche Empfangsbekenntnis des Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers ist mit einem dem § 212a ZPO. entsprechenden Inhalt zu den Akten gelangt und ergibt, daß die Verfügung des Vorsitzenden noch vor Ablauf der Fristverlängerung in seine Hände gelangt ist. Daß die Bescheinigung erst am 23. August 1935 ausgestellt und zu den Gerichtsakten überreicht wurde, ist unschädlich, da selbst für die Zustellung von Akten wegen nicht erfordert wird, daß das Empfangsbekenntnis des Anwalts gleichzeitig mit der Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks (wie bei der Zustellung nach § 190 ZPO.) ausgestellt und zu den Akten gebracht wird (RG. in SeuffArch. Bd. 58 Nr. 248; JW. 1903 S. 176 Nr. 12; Stein-Jonas ZPO. § 212a Bem. I, § 198 Bem. II 4). Die Verfügung des Vorsitzenden ist hiernach am 15. Juli 1935 in Kraft getreten; innerhalb der dadurch verlängerten Frist ist die Berufungsbegründung eingegangen. Die Begründungsfrist ist somit gewahrt und die Berufung durch den Vorderrichter daher zu Unrecht verworfen worden.